

Allgemeine Informationen zur Wahl der Ortschaftsräte 2024

Am 09. Juni 2024 wählen Sie gleichzeitig mit dem Gemeinderat in den Ortschaften die Ortschaftsräte!

In Weinheim sind durch die Hauptsatzung der Stadt Weinheim folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Hohensachsen aus dem Stadtteil Hohensachsen
2. Lützelsachsen aus dem Stadtteil Lützelsachsen
3. Oberflockenbach aus den Stadtteilen Oberflockenbach, Steinklingen und Wünschmichelbach
4. Rippenweier aus den Stadtteilen Rippenweier, Rittenweier und Heiligkreuz
5. Ritschweier aus dem Stadtteil Ritschweier
6. Sulzbach aus dem Stadtteil Sulzbach

In den einzelnen Ortschaften wird jeweils ein **Ortschaftsrat** gebildet. Wahlgebiet für die Wahl des Ortschaftsrates ist die jeweilige Ortschaft.

Vorsitzende/r des Ortschaftsrates ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher, die/der aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürgerinnen und Bürger gewählt wird.

Was entscheidet der Ortschaftsrat?

Durch die Hauptsatzung der Stadt Weinheim sind den Ortschaftsräten bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen.

Aufgabe des Ortschaftsrates ist es, die örtliche Verwaltung zu beraten. Betreffen wichtige Angelegenheiten die Ortschaft, muss der Ortschaftsrat hierzu angehört werden. Zudem hat er ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind folgende Einwohnerinnen und Einwohner:

- Wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union* besitzt.
- Wer am Wahltag mindestens 16 Jahre alt ist (letzter Geburtstag: 09. Juni 2008).
- Wer seit mindestens drei Monaten im Landkreis mit Hauptwohnung wohnt oder „Rückkehrer“ ist (spätester Zuzugstag: 09. März 2024). Rückkehrer sind Personen, die durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis das Bürgerrecht verloren haben, aber vor Ablauf von 3 Jahren wieder in den Landkreis mit Hauptwohnung zurückgekehrt sind.
- Wer nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Wer wird gewählt?

Der Ortschaftsrat wird von allen wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaft in allgemeinen, unmittelbaren, freien und geheimen Wahlen für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

Die Zahl der Ortschaftsräte ist durch die Hauptsatzung der Stadt Weinheim wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------|---|
| 1. Hohensachsen | 7 |
| 2. Lützelsachsen | 9 |
| 3. Oberflockenbach | 7 |
| 4. Rippenweier | 5 |
| 5. Ritschweier | 5 |
| 6. Sulzbach | 7 |

Wer ist wählbar?

Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten werden von Parteien und mitgliedschaftlich oder nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen unterbreitet. Die Reihenfolge der Bewerber/innen auf dem Stimmzettel bestimmt die Partei oder Wählervereinigung selbst.

* Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (Quelle: Auswärtiges Amt, Stand: 24.04.2024).

Wählbar in den Ortschaftsrat ist:

- Wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union* (Unionsbürger/-innen) besitzt.
- Wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat (letzter Geburtstermin: 09. Juni 2006).
- Wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldet oder „Rückkehrer“ ist (spätester Zuzugstag: 09. März 2024). Rückkehrer sind Personen, die durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde das Bürgerrecht verloren haben, aber vor Ablauf von 3 Jahren wieder in die Gemeinde mit Hauptwohnung zurückgekehrt sind.
- Wer zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag mit Hauptwohnsitz oder alleinigem Wohnsitz in der Ortschaft wohnt.
- Wer am Wahltag nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Besonderheit bei der Mehrheitswahl für die Ortsteile Oberflockenbach und Ritschweier

- Bei den Ortschaftsratswahlen in Oberflockenbach und Ritschweier finden Mehrheitswahlen statt, da nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde.
- Sie können einem Bewerber nur maximal eine Stimme geben, indem Sie dies durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich kennzeichnen.
- Eine Stimmenhäufung (kumulieren) wie bei der Gemeinderats- und Kreistagswahl ist nicht möglich.

Sie können auch andere wählbare Personen, welche nicht auf dem Wahlvorschlag stehen, wählen, indem Sie diese in den leeren Zeilen des Stimmzettels notieren. Dabei müssen Sie darauf achten, dass die Person zweifelsfrei identifizierbar ist.

Ebenfalls können Sie auch einen Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall ist jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, mit einer Stimme gewählt; jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Ortschaftsrates für die Ortschaft zu wählen sind.

Alle Weinheimer Wahllokale

In Weinheim gibt es insgesamt 51 Wahlbezirke, die in 20 Wahlgebäuden (rg = rollstuhlgerecht) untergebracht sind.

Ansprechpartner

Stadt Weinheim
Bürger- und Ordnungsamt
Herr Böhm
Dürrestraße 2
69469 Weinheim
Tel.: 06201 / 82 - 358
Fax: 06201 / 82 - 508
E-Mail: wahlamt@weinheim.de

* Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern (Quelle: Auswärtiges Amt, Stand: 24.04.2024).